

Antworten der Parteien auf den Forderungskatalog des KOK e.V. zur Bundestagswahl 2013

	1. Einheitliche Regelungen für Alimentierung und gesicherter Aufenthalt unabhängig von Kooperationsbereitschaft
	<p>Bündnis 90/Die Grünen verweisen auf ihren Gesetzentwurf (Drs. 17/10843) vom Dez. 2012, der von der Koalition abgelehnt wurde. Darin führen sie aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltserlaubnis, wenn die Beteiligung des Opfers dem Strafverfahren dienlich ist sowie zur Vermeidung von Härtefällen - Erleichterter Erhalt der Niederlassungserlaubnis - Ergänzung um Informationspflichten im AufenthaltsgG, Schwarzarbeiterbek.G, Gewerbeordnung - Aufhebung der Übermittlungspflichten der Gerichte/ Einschränkungen im AufenthG, SGB III, Schwarzarb.bek.G - Einrichtung eines Ausgleichsfonds beim BMJ - Einrichtung einer Berichterstätterstelle beim BMFSFJ zu „MH und schwere Arbeitsausbeutung“ - Änderung des AsylbLG hin zu med. und psychotherapeutischen Leistungen <p>Sie fordern zudem ein Opferschutzprogramm für OpferzeugInnen und nennen als weitere mögliche Schutzmaßnahme die Bestrafung von Freiern, die Opfer wesentlich ausnutzen.</p>
<p>DIE LINKE.</p>	<p>Die LINKE bezieht Stellung für einen verlässlichen Aufenthaltstitel mit Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Ausbildung und Arbeitsmarkt. Sie fordert zudem die Einrichtung eines Entschädigungsfonds, einer Berichterstätterstelle zur Erhebung von Daten und Erstellung von Gutachten sowie einen Aktionsplan zur Bekämpfung von jeglicher Form des MH. Ein entsprechender Antrag (Drs. 17/3747) wurde von der Koalition jedoch abgelehnt. Das vorgelegte Gesetz bezeichnet die LINKE als „völlig unzureichend“.</p>

	<p>Die FDP betont die Notwendigkeit eines gesicherten Aufenthaltstitels v.a. für Frauen aus Drittstaaten, verweist aber gleichzeitig auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der die RiLi 2011/36/EU umsetze. „Ein weitergehender Schutz für die Opfer von MH im Aufenthaltsrecht muss in einem nächsten Schritt in der nächsten Wahlperiode diskutiert werden.“</p>
	<p>Die Piratenpartei spricht sich für aufenthaltsrechtliche Regelungen unabhängig von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen aus, da es „unerlässlich und aus humanitären Gründen geboten“ sei. Sie fordert eine unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Menschen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland und verweist auf den Antrag der Piratenfraktion im Landtag NRW vom Mai 2013 (Drs. 16/2891).</p>
	<p>Bzgl. Alimentierung beruft sich die SPD auf ihren Antrag zur Reformierung des AsylbLG vom November 2012 (Drs. 17/11674). Darin schlägt sie eine Eingrenzung des Kreises der Leistungsberechtigten auf Personen vor, deren Aufenthalt nur temporär ist. Die sonstigen bislang in §1 Abs.1 Nr. 3 AsylbLG genannten Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis (auch §25 Abs. 4a AufenthG) sollen Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Die SPD nennt einen Anpassungsbedarf des Aufenthaltsrechts entsprechend der EU-Ratskonvention zur Bekämpfung des MH. Explizit fordert sie eine Gewährung des Aufenthaltstitels für Opfer aus humanitären Gründen.</p>

	<p>2. Eheunabhängiges Aufenthaltsrecht/ Reduzierung der Ehebestandszeit</p>
	<p>Bündnis 90/Die Grünen fordern nicht nur eine Rücknahme der Fristverlängerung für das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten, sondern auch Veränderungen der Härtefallregelung §31 Abs. 2 AufenthG: Die Härte ist zu bejahen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen. Auch die sog. Zwangsehe soll darunter fallen (Drs. 17/5093). Darüber hinaus verweist die Partei auf ihren Antrag (Drs. 17/2491), in dem sie die Notwendigkeit einer kultursensiblen und gendgerechten Beratung und Hilfsangebote speziell für Jungen nennt, die als Täter, Verbündete und auch Opfer von Zwangsverheiratung betroffen sind.</p>

	<p>Die LINKE spricht sich für eine Absenkung der Mindestehebestandszeit auf max. 2 Jahre aus. Auch soll die Härtefallregelung nach §31 Abs.2 AufenthG dahingehend zugunsten von Opfern von Gewalt und Zwangsverheiratung ausgestaltet werden, dass diese keine Abschiebung fürchten müssen. Zudem soll Zwangsverheirateten oder davon bedrohten Personen, die rechtmäßig in Dtschl. leben, ein unbeschränktes Recht auf Wiederkehr eingeräumt werden, unabhängig vom Nachweis des eigenen Einkommens.</p>
	<p>Die FDP gibt die Missbrauchsgefahr bei Scheinehen zu bedenken und verweist auf die Härtefallregelung §31 Abs. 2 AufenthG. Sie empfiehlt allerdings eine Evaluation „in Bezug auf die Frage, ob die Regelung ausreichend Anwendung findet, bzw. ob sie für die Verwaltung handhabbar ist, und den Betroffenen nützt“.</p>
	<p>Im Zuge der Legalisierung von Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung ist die Piratenpartei für einen unbefristeten Aufenthaltstitel für „durch Heirat eingewanderte Menschen“.</p>
	<p>Die SPD verweist auf die damalige Ablehnung der Erhöhung der Ehebestandszeit auf 3 Jahre (Drs. 17/5093), äußert sich aber nicht weitergehend zur der Forderung des KOK in diesem Punkt.</p>

3. Schutz und Zugang zu Rechten Minderjähriger	
	Die Partei bezieht sich auf ihren Gesetzentwurf (Drs. 17/13706), der die Beachtung des Kindeswohls im AufenthG festschreibt. Zudem fordert sie Verbesserungen in der Altersfeststellung (Drs. 17/2138). So sei von den Altersangaben des betroffenen Kindes auszugehen. Zudem verweist Bündnis 90/ Die Grünen auf die Drs. 16/13166 , in der die unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten Minderjähriger erörtert wurden.
	Die LINKE fordert einen diesbezüglichen Ausbau des Hilfesystems, das Recht auf Videovernehmung und die Sensibilisierung aller beteiligten Behörden hinsichtlich des Themas MH zum Nachteil Minderjähriger.
	Da Kinder durch das Grundgesetz einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt haben (Art. 1, Art. 2 ff GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 1; Art 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und die Vorbehalte der Bundesregierung zur Kinderrechtskonvention zurückgenommen wurden, seien keine Sondernormen erforderlich, auch nicht im Aufenthaltsrecht, so die FDP. Aber: „Es muss in der Praxis weiter beobachtet werden, ob dem auch in Bezug auf minderjährige MHopfer Rechnung getragen wird.“ Die FPD verweist auf den Fonds für Opfer sex. Missbrauchs, auf die Kampagne „Kein Raum für Missbrauchs“ des Unabhängigen Beauftragten gegen sex. Kindesmissbrauch sowie auf das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sex. Missbrauchs (StORMG).
	Die Piratenpartei macht keine speziellen Angaben zu diesem Punkt, sondern verweist lediglich auf die Gültigkeit der zu Punkt 1 und 2 gemachten Angaben im Besonderen für Minderjährige.

	<p>Die SPD fordert eine eigenständige Regelung zur Berücksichtigung des Kindeswohls im AsylVfG und im AufenthG (Drs. 17/9187). Bei Zweifeln in der Altersfeststellung sollen die Jugendämter einbezogen werden, zudem sollen diesbezügliche medizinische Untersuchungen zur Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie von der Einwilligung des Ausländers abhängig gemacht werden.</p> <p>In ihrem Antrag zur wirksamen Anpassung des dt. Rechts an das Europaratsübereinkommen (Drs. 17/8156) fordert die Partei besonderen Schutz und Betreuung für Frauen und Minderjährige. Ob spezielle Opferschutzeinrichtungen notwendig sind, soll mit den Bundesländern und Kommunen beraten und dabei eng mit dem Jugendhilfesystem und Gesundheitswesen zusammengearbeitet werden. Die SPD möchte den Gedanken spezieller Opferschutzeinrichtungen aufnehmen und prüfen. Es wird jedoch kein Bedarf gesehen, die bestehenden strafprozessualen Vorschriften zur Vernehmung Minderjähriger mittels Bild-Ton-Aufzeichnungen zu ändern.</p>
---	--

<h4>4. Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts</h4>	
	<p>Bündnis 90/ Die Grünen sehen es als notwendig an, in §53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht für MitarbeiterInnen von anerkannten FBS für Opfer von MH aufzunehmen.</p>
	<p>Die LINKE unterstützt das vom KOK e.V. vorgelegte Konzept und positioniert sich klar für ein Zeugnisverweigerungsrecht.</p>

	<p>Die FDP möchte zwar die StPO überprüfen, ob weiter Berufsheimnisträger absoluten Schutz genießen sollten, doch deren Kreis müssen unbedingt begrenzt bleiben, „um dem Strafanspruch des Staates gerecht zu werden und eine funktionsfähige Rechtspflege zu erhalten“.</p>
	<p>Zu Punkt 4) hat die Piratenpartei keine konkrete Beschlusslage, hält ein Zeugnisverweigerungsrecht jedoch für einen konstruktiven Vorschlag.</p>
	<p>Die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts müsse geprüft werden, so die SPD, da dem Schutz des Vertrauensverhältnisses der hohe Stellenwert einer geordneten Gerichtspflege gegenüberstehe, die durch weitreichende Zeugnisverweigerungsrechte behindert werde.</p>

	<p>5. Sicherung und Ausbau des Hilfesystems</p>
	<p>Eine ausreichende Finanzierung des Hilfesystems sei eine staatliche Pflichtaufgabe, so Bündnis 90/ Die Grünen. Sie fordern dafür die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Drs. 17/12850) sowie mehr Mittel für Unterstützungseinrichtungen als Konsequenz des Hilfetelefon.</p> <p>Die Bundesregierung soll die Bundesländer bei ihrer Bedarfsplanung und Schaffung von bundesweit vergleichbaren Qualitätsstandards unterstützen, ebenso wie bei Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Die Grünen fordern eine tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeiterinnen der FBS. Polizei, Justiz und Verwaltung sollen sensibilisiert werden, auch bzgl. prozessualer Opferschutzmöglichkeiten.</p> <p>Die Partei fordert die Umsetzung der EU-Ratskonvention zur Bekämpfung des MH sowie der Richtlinien 2011/36 und 2012/29/EU durch gesetzliche Neuregelungen.</p>

	Mit Verweis auf den Lagebericht zur Situation des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen (2012) fordert die LINKE eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen, Männer und Kinder sowie eine ausreichende und verlässliche Finanzierung der Hilfeeinrichtungen (auch barrierefrei).
	Da verfassungsrechtlich die Ausgestaltung der Infrastruktur der Hilfeangebote Sache der Bundesländer sei, macht die FDP keine weiteren Angabe zu Punkt 5) und führt lediglich das Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Frauen als Ergänzung zu den bestehenden Beratungsangeboten auf.
	Die Piratenpartei sieht den Schutz von Opfern von MH prinzipiell als wichtig, äußert sich jedoch nicht weiter zu Punkt 5).
	<p>Die SPD wird einen Aktionsplan III zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entwickeln. Sie verweist auf Ihren Antrag aus dem Jahr 2010 (Drs. 17/1409), in dem die Partei eine ausreichende Anzahl von Frauenhäusern und ihre sichere Finanzierung einfordert. In diesem Kontext verspricht sie aktuell gemeinsam mit den Ländern die Erarbeitung eines Konzeptes, „mit dem durch institutionelle Förderung die Frauenhausfinanzierung auf neue, sichere Füße gestellt und eine bessere finanzielle Ausstattung von Beratungseinrichtungen sichergestellt wird.“</p> <p>Zudem fordert die SPD die Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention in deutsches Recht.</p>

Die Antwort der CDU zu allen angesprochenen Themen lautet: Sie werde die Anregungen des KOK e.V. im Prozess der Erstellung des Regierungsprogramms berücksichtigen.

An alle Parteien

Forderungskatalog des KOK e.V. zur Bundestagswahl 2013

„Menschenhandel stellt eine Verletzung der Menschenrechte und einen Verstoß gegen die Würde und die Unversehrtheit des Menschen dar.“ (Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels ETS Nr 197)

„Frauen und Mädchen sind häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten ‚Ehre‘ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt und dies stellt eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern dar“ (Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ETS 210)

Der KOK e.V. sieht Menschenhandel und die Gewalt gegen Frauen im Kontext von Migrationsprozessen, weltweiter Armut, wirtschaftlichen Krisen und ethnischen Konflikten sowie politisch-ökonomischen Umbruchprozessen. Menschenhandel – sei es zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft – findet mitten in unserer Gesellschaft statt und wird dennoch von der Öffentlichkeit als Tabu behandelt. Die komplexe Problematik spielt sich im nationalen, europäischen und auch internationalem Kontext ab. Immer mehr Menschen sind in die weltweite Arbeitsmigration involviert. Hierbei können sie Opfer von struktureller, psychischer oder physischer Gewalt werden. In Deutschland ist Menschenhandel nach dem Strafgesetzbuch durch die §§ 232, 233 definiert. Demnach kann Menschenhandel in die sexuelle Ausbeutung und in die Arbeitsausbeutung erfolgen. Die spezialisierten Fachberatungsstellen berichten bereits seit einigen Jahren vermehrt von dem Phänomen des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. Auch andere, bislang noch nicht identifizierte Branchen können zukünftig eine Rolle spielen. Die Hintergründe und Ursachen sind vielschichtig. Festzuhalten ist, dass die Komplexität und der kontinuierliche Wandel der Themen Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess es notwendig machen, die Maßnahmen, Beratungs- und Schutzkonzepte kontinuierlich anzupassen. Dies kann nur erfolgen, wenn die Zivilgesellschaft – wie in dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels gefordert – in diesen Prozess nicht nur einbezogen wird, sondern auch eine aktive Rolle spielt. Die Herausforderung liegt in der Weiterentwicklung des bestehenden Rechts, der Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, der Rechte der Betroffenen und auch ihrer Durchsetzung.

Nicht nur Frauen, sondern auch Männer, Kinder und Jugendliche sind von Menschenhandel betroffen. Laut Schätzungen des International Labour Office (ILO) von 2012 befinden sich weltweit 18,7 Millionen Menschen in Zwangsarbeitsverhältnissen der Privatwirtschaft.

Dennoch sind Frauen und Mädchen laut dem ersten Globalbericht der Organisation für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Vereinten Nationen (UNODC) zu Menschenhandel 2012 mit weltweit 76 % die hauptsächlich Betroffenen. Auch die neuesten Zahlen der EU-Kommission (April 2013) sprechen von einem hohen Anteil von Frauen und Mädchen (80 %) unter allen ermittelten und mutmaßlichen Opfern des Menschenhandels. Dies wird verstärkt, wenn Frauen wirtschaftlich, sozial oder in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht von TäterInnen abhängig sind.¹ Daher ist es wesentlich, den Schutzanspruch der von Menschenhandel und von Gewalt Betroffenen auf Hilfe und Unterstützung als eine Ausprägung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gegenüber dem deutschen Staat festzustellen.²

Auch die EU-Richtlinie 2011/36/EU trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschenhandel ein geschlechtsspezifisches Phänomen ist und dass Frauen und Männer oft zu unterschiedlichen Zwecken gehandelt werden. Aus diesem Grund sollten auch die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, sofern angebracht, gendersensibel angelegt sein. Die Schub- und Sogfaktoren können je nach Sektor unterschiedlich sein wie zum Beispiel beim Menschenhandel zur Ausbeutung in der Sexindustrie oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft in der Bauindustrie, in der Agrarwirtschaft oder im häuslichen Bereich.

Der KOK e.V.³ ruft alle Parteien auf, diesen Schutzanspruch zu gewähren und den Auftrag zur Verwirklichung der Opferrechte und des Opferschutzes explizit zu verankern sowie konkrete Initiativen, Maßnahmen und Förderprogramme zu benennen, um das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenständigkeit der Betroffenen zu fördern.

Es ist begrüßenswert, dass einige vom KOK geforderte Maßnahmen aus dem Jahr 2009⁴ bereits umgesetzt worden sind, wie beispielsweise die Ratifizierung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Einrichtung des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen sowie die Verbesserungen im § 37 Aufenthaltsgesetz für von Zwangsverheiratung betroffene Frauen.

Mit großem Bedauern stellt der KOK jedoch fest, dass es auch zu Verschlechterungen der Situation zwangsverheirateter Frauen und Männer im Rahmen des Zwangsverheiratungsbekämpfungsgesetzes gekommen ist. So wurde die unabhängige Ehebestandszeit von bislang zwei auf drei Jahre hochgesetzt.

¹ EU Richtlinie 2012/29/EU, Erwägungsgrund Nummer 18

² Vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (Drucksache 17/10500), S. XXVI

³ Der KOK e.V. ist der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess. Wir sind ein bundesweiter Zusammenschluss von derzeit 37 Nichtregierungsorganisationen, die zu den Themen Frauenhandel und Gewalt an Migrantinnen arbeiten. (Homepage: www.kok-buero.de)

⁴ Forderungen des KOK zur Bundestagswahl 2009: <http://www.kok-buero.de/special-pages/detailansicht/artikel/forderungen-des-kok-zur-bundestagswahl-2009.html>

Sowohl für von Gewalt betroffene Menschen im Migrationsprozess als auch für Betroffene des Menschenhandels müssen die Opferrechte und der Opferschutz verbessert werden, wie es auch die Richtlinie 2011/36/EU fordert. Noch immer fehlt ein Gesamtkonzept, das mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz diese Aspekte in den Fokus nimmt und auf die Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels abzielt.

Der KOK fordert:

Die Schaffung von einheitlichen bundesweiten Regelungen für die Alimentierung der Betroffenen von Menschenhandel und die Gewährleistung eines gesicherten Aufenthaltstitels, sowohl unabhängig von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen mit den Ermittlungsbehörden als auch nach Abschluss des Strafverfahrens

Der KOK fordert klare bundesweite Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch II, die eine bedarfsgerechte Existenzsicherung von Betroffenen von Menschenhandel und Betroffenen von Gewalt im Migrationsprozess im Hinblick auf ihre Grundversorgung, ihren Lebensunterhalt, ihre sichere Unterbringung und ihre medizinische sowie psychotherapeutische Versorgung gewährleisten.

Betroffenen des Menschenhandels ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen, unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft und ZeugInneneigenschaft über das Prozessende hinaus. Notwendig wäre daher, einen Aufenthaltstitel für mindestens drei Jahre zu schaffen und danach eine Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts, beispielsweise in Form einer Niederlassungserlaubnis, in Aussicht zu stellen. Gleichzeitig ist es notwendig, in diesem Zeitraum eine bedarfsgerechte Existenzsicherung gemäß dem SGB II für von Menschenhandel und von Gewalt im Migrationsprozess Betroffene im Hinblick auf den Lebensunterhalt, die sichere Unterbringung sowie medizinische und psychotherapeutische Versorgung zu gewährleisten. Die Betroffenen müssen freien Zugang zu Bildung, Integrationskursen, Ausbildung, verschiedenen Schulformen und einen unbeschränkten und direkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Die Schaffung eines eigenständigen, eheunabhängigen Aufenthaltsrechtes bzw. erhebliche Reduzierung der Ehebestandszeit von bislang drei Jahren auf ein Jahr

Mit dem Zwangsverheiratungsbekämpfungsgesetz vom 23. Juni 2011 wurde das eigenständige Aufenthaltsrecht der Ehegatten von vormals zwei auf drei Jahre erhöht. Erfahrungen aus der Praxis und empirische Untersuchungen zum Thema der Zwangsverheiratung⁵ zeigen auf, dass „der familiäre Druck zur Aufrechterhaltung der Ehe bei beinahe allen untersuchten Fällen von Zwangsehen mit anschließender Migration nach Deutschland in den ersten Jahren (...) fortgesetzt wird“⁶. Demzufolge kommt für die Betroffenen die Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgrund der damit verbundenen Ausreisepflicht gar nicht erst in Frage. Durch die Erhöhung der Ehebestandszeit kann davon ausgegangen werden, dass die Abhängigkeit der Betroffenen

⁵ Hayriye Yerlikaya, Zwangsehen, eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung, 2012

⁶ Ebd., S. 230

von ihren EhepartnerInnen steigt. Die im Gesetz aufgenommene Härtefallregelung in § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz unterliegt laut Rückmeldung der Praxis einem erheblichen Beweisproblem, z.B. im Falle der Zwangsverheiratung, wo der Druck auf die Betroffenen teilweise mit subtilen Mitteln erfolgt. Zudem berichtet die Praxis von steigenden Beratungszahlen junger Männer, die von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind. Für alle betroffenen Gruppen müssen stabil finanzierte Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Sicherung des Schutzes und des Zugangs zu Rechten für Minderjährige und Kinder, die von Menschenhandel betroffen sind

Sowohl die Praxis als auch das Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes 2011 zeigen auf, dass die Zahlen der von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen und Kinder steigen. Trotz dieser alarmierenden Meldungen gibt es bislang keine Maßnahmen, die sich in erster Linie auf den Schutz und die Sicherung der Rechte dieser Gruppe beziehen. Beispielsweise existiert im deutschen Aufenthaltsgesetz keine Norm, die für die Opfergruppe der minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel einschlägig ist und die als Prüfungsmaßstab eine regelmäßige Berücksichtigung des Kindeswohls zulässt. Dabei wurde die Berücksichtigung des Kindeswohls beispielsweise in dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels explizit aufgenommen. Ebenso ist es notwendig, spezialisierte Opferschutzeinrichtungen im Sinne des Wohls der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Minderjährigen zu schaffen und die strafprozessualen Vorschriften im Strafverfahren für Minderjährige und Kinder zu verbessern, beispielsweise durch die Einführung einer Videovernehmung als einen gebundenen Anspruch. Zudem sind Verbesserungen in der Altersfeststellung zu veranlassen, Kooperationen mit dem Jugendhilfesystem sowie Sensibilisierungen von Fachpersonen/MultiplikatorInnen auszubauen.

Die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für BeraterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels

Die Tätigkeiten der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn voraus. Die BeraterInnen haben auch gegenüber ihren KlientInnen eine Schweigepflicht. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass BeraterInnen als Zeuginnen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen BeraterIn und KlientIn. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Fachleute der Beratungsstellen problematisch. Es wird daher dringend empfohlen, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechts um die Berufsgruppe der BeraterInnen von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zu erweitern. Die Kriterien, wie

ein solches Zeugnisverweigerungsrecht ausgestaltet sein kann, hat der KOK ausgearbeitet und verweist an dieser Stelle lediglich hierauf⁷.

Sicherung und Ausbau der Arbeit des gesamten Hilfesystems

Betroffene von Gewalt haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Diesem Schutzanspruch kann nur entsprochen werden, wenn eine stabil finanzierte Unterstützungsstruktur existiert, unabhängig von dem Bedarf an Individualleistungen. Ein grundsätzliches Angebot solcher Strukturen muss unabhängig von einer eventuell schwankenden Nachfrage gesichert sein. Notwendig ist es daher, diese Strukturen für die Betroffenen auffindbar, ortsnah, niedrigschwellig, unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunftsort und Aufenthaltsstatus einzurichten und diese mit ausreichenden Ressourcen für die unterschiedlichen Bedarfe der Betroffenen auszustatten.

In allen internationalen Rechtsinstrumenten wird explizit auf den Zugang der Betroffenen von Gewalt und Menschenhandel zu Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Die Staaten müssen diese vorhalten. So verweist beispielsweise die Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 darauf, dass Personen, die besonders schutzbedürftig sind oder die sich in Situationen befinden, in denen sie einem besonders hohen Risiko einer Schädigung ausgesetzt sind, der Zugang zu spezialisierter Unterstützung sowie rechtlicher Schutz gewährleistet werden sollte. Solche spezialisierten Beratungsstellen, die einen integrierten und zielgerichteten Ansatz haben und die Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, brauchen ausreichende Ressourcen, um die eingeforderten Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen zu können.

Daher ist es dringend notwendig, umgehend ein Konzept zur Finanzierung des Hilfesystems vorzulegen.

Berlin, 21. Mai 2013

⁷ Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der StPO (31.01.2013): http://www.kok-buero.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Zeugnisverweigerungsrecht_31_1_13.pdf